

Laibacher Zeitung.

Nr. 118.

Donnerstag am 24. Mai

1855.

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 30 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzjährig 12 fl., halbjährig 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbjährig 30 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post vorkostenfrei ganzjährig, unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbjährig 7 fl. 30 kr. — Inzerationsgebühr für eine Spaltenzeile oder den Raum derselben, für einmalige Einschaltung 3 kr., für zweimalige 4 kr., für dreimalige 5 kr. S. W. Inzerate bis 12 Zeilen kosten 1 fl. für 3 Mal, 50 kr. für 2 Mal und 30 kr. für 1 Mal einzuschalten. Zu diesen Gebühren ist nach dem „provisorischen Gejege vom 6. November 1850 für Inzerationskammer“ noch 10 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen.

Amtslicher Theil.

S. E. I. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 16. Mai l. J. den Vizepräsidenten der k. k. siebenbürgischen Finanz-Landesdirektion, **Georg Grafen v. Beldi**, zum Präsidenten dieser Behörde allergnädigst zu ernennen geruht.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Pensionirung:

Der Hauptmann **Albert v. Asboth** des Inf.-Reg. **Baron Bianchi** Nr. 55, als Major.

Verleihung:

Dem pensionirten Hauptmann **Thomas Kula** v. **Stiebstadt**, der Charakter und die Pension eines Majors.

Nichtamtlicher Theil.

Protokolle der Wiener Konferenzen.

(Fortsetzung.)

Protokoll Nr. IV.

Wien, 21. März 1855.

Anwesend: **Für Oesterreich**, Herr Graf **Buol-Schauenstein** u. u. und Herr **Freiherr v. Prokesch-Osten** u. u. **Für Frankreich** Herr **Baron Bourqueney** u. u. **Für Großbritannien**, Lord **John Russell** u. u. und Herr **Graf v. Westmoreland** u. u. **Für Rußland**, Herr **Fürst v. Gortschakoff** u. u. und Herr **v. Titoff** u. u. **Für die Türkei**, **Marif Effendi** u. u.

Das Protokoll vom 21. l. M. wurde verlesen.

Herr **Baron v. Bourqueney** hob eine Stelle dieses Protokolls hervor und bemerkte, daß es ihm, da Herr **Fürst Gortschakoff** für Rußland allein die Ehre, zu Gunsten der Handelsmarine aller Nationen die Freiheit der Schifffahrt im schwarzen Meere stipulirt zu haben, beansprucht habe, nicht unangemessen erscheine, auch für die hohe Pforte einen gerechten Antheil an einer Verfügung zu reklamiren, zu welcher sie beigetragen habe. Was Frankreich insbesondere betreffe, so konstatarie er, daß der Vertrag von **Adrianopel** Nichts zur Freiheit der Schifffahrt hinzugesügt habe, welche seine Handelsmarine schon vor dieser Epoche im schwarzen Meere besessen hatte.

Marif Effendi gab dieser Bemerkung seine volle Zustimmung.

Man nahm die Diskussion des in der letzten Sitzung vom Herrn **Freiherrn v. Prokesch** vorgelegten Memorandums wieder auf, welches die Entwicklung der zweiten Basis zum Gegenstand hat.

Der Artikel 1 wurde definitiv angenommen.

Auf die von dem Herrn **ottomanischen Bevollmächtigten** gemachte Bemerkung, daß die ehemaligen, im Artikel 2 erwähnten Verträge den russischen Behörden oft Anlaß gegeben hätten, dem türkischen Handel auf der Donau Hindernisse in den Weg zu legen, machte Lord **John Russell** den Vorschlag, die aus den ehemaligen Verträgen hervorgehenden, noch ferner beizubehaltenden Privilegien genauer durch die Hinzufügung der Worte zu bezeichnen: „Die nicht im Widerspruch mit dem Prinzip der Freiheit der Schifffahrt stehen.“

Dieses Amendement wurde angenommen, eben so der ganze Artikel 3.

Als man zum Art. 4 gelangte, schlug Herr **Freiherr v. Prokesch** vor, an die Stelle seines ursprünglichen Textes eine bündigere und genauere Redaction der Attributionen der beiden Kommissionen zu setzen, welche, jede in dem Kreise ihrer Thätigkeit, berufen sein werden, das Prinzip der freien Schifffahrt auf der Donau zu realisiren.

Es entspann sich eine Diskussion über diesen neuen Text und namentlich über die Bedeutung des Wortes **Syndikat**.

Nachdem der Herr **Fürst Gortschakoff** erklärt hatte, daß die von ihm gegen diesen Ausdruck erhobenen Einwürfe keineswegs gegen die Institution selbst gerichtet seien, und nur den Zweck hätten, ein dem Gedanken, um dessen Ausdruck es sich handele, angemesseneres Wort zu finden, kam man überein, für den Ausdruck **Syndikat** den Ausdruck **europäische Kommission** zu setzen.

Lord **John Russell** sprach wiederholt den Wunsch seiner Regierung aus, sowohl in der europäischen Kommission als auch in der Uferkommission repräsentirt zu sein. Behufs der Unterstützung dieses Wunsches machte er die Betrachtung geltend, daß die physischen Hindernisse, auf welche die Beschiffung der Donau stieß, wie zum Beispiel **Sandbänke**, ihrer Natur nach veränderlich seien, daß es daher, um sie jederzeit beseitigen zu können, einer beständigen Ueberwachung und Thätigkeit bedürfe; daß endlich, wenn die exekutive Kommission, wie man ihm bemerkt habe, nach der Analogie mit den Stipulationen des Wiener Kongresses, nur aus Delegirten der Uferstaaten gebildet sein sollte, er wenigstens wünsche, daß die europäische Kommission, deren Mission die Handhabung einer Kontrolle über die Freiheit der Schifffahrt auf der Donau an ihren Mündungen bis zum Meer sei, in Permanenz bleibe.

Nachdem einige Einwendungen gegen die Nothwendigkeit und den Nutzen dieser Permanenz gemacht worden waren, schlug Lord **John Russell**, unterstützt von Lord **Westmoreland**, vor, zu statuiren, daß die europäische Kommission „nur im gemeinsamen Uebereinkommen aufgelöst werden solle.“

Diesem Amendement wurden alle Stimmen zu Theil, eben so dem Rest des Artikels 4, der folgendermaßen abgefaßt ist:

„Behufs der Verwirklichung der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Stipulationen werden die kontrahirenden Mächte in Anbetracht des europäischen Interesses, welches sich an die vollständige Eröffnung der Donau auf ihren schiffbaren oder schiffbar zu machenden Armen bis zum Meer knüpft, in gemeinsamer Uebereinkunft, innerhalb der von der Schlußakte des Wiener Kongresses vorgezeichneten Grenzen, die Leitung und Garantie der Ausführung übernehmen, so wie sie auch die oberste Kontrolle bezüglich der Aufrechthaltung des Prinzips der Eröffnung der Donau auf sich nehmen. Zu diesem Behufe werden sie mittelst einer europäischen, aus den Delegirten einer jeden von ihnen gebildeten Kommission die Ausdehnung der auszuführenden Arbeiten und der Mittel bestimmen, behufs der Beiseitigung der bis zur Stunde die freie Schifffahrt auf dem zwischen **Galacz** und dem Meere befindlichen Theile des Stromes hemmenden physischen und anderer Hindernisse. Diese europäische Kommission, welche nur in gemeinsamer Uebereinkunft aufgelöst werden wird, wird die Grundlagen eines auf die Donau in ihrem oben angezeigten Laufe

anwendbaren Schifffahrts- und Strom- und See-Polizei-Reglements ausarbeiten und Instruktionen abfassen, welche einer exekutiven, aus den Delegirten der drei Uferstaaten, nämlich **Oesterreichs**, **Rußlands** und der **Türkei**, gebildeten Uferkommission zur Norm und Leitung dienen werden.

Der letzte Absatz dieses Artikels ist in dem Entwurf des Herrn **Freiherrn v. Prokesch** folgendermaßen abgefaßt:

„Jede der kontrahirenden Mächte wird das Recht haben, ein oder zwei Kriegsfahrzeuge an den Mündungen des Stromes stationiren zu lassen.“

Diese Klausel rief eine längere Debatte hervor; nachdem sich am Schlusse derselben die Bevollmächtigten **Oesterreichs**, **Frankreichs**, **Großbritanniens** und der **Türkei** einmüthig zu Gunsten des in ihr aufgestellten Prinzips ausgesprochen hatten, erklärten die Herren **Bevollmächtigten Rußlands**, die Diskussion des Prinzips und des Faktums bis zur Prüfung der dritten Grundlage der Verhandlung zu reserviren.

Die neue vom Herrn **Freiherrn v. Prokesch** für den Artikel 5 vorgeschlagene Redaction wurde angenommen.

Bei der Prüfung des sechsten und letzten Artikels bestanden die Bevollmächtigten **Oesterreichs**, **Frankreichs** und **Großbritanniens** auf der Nichtwiederherstellung der ehemals an der **Sulina**mündung bestehenden Quarantäne. Die Bevollmächtigten **Rußlands** sprachen den Wunsch aus, daß das Interesse der öffentlichen Gesundheit, welches auch ein europäisches Interesse sei, nie Grund geben möge, diese Verfügung zu bedauern. In Anbetracht der vom Herrn **Freiherrn v. Prokesch** vorgelegten Entwicklungen, daß es fast unmöglich sei, die Leichtigkeit, durch die **Sulina** zu fahren, mit dem Bestande einer Quarantäne an diesem Arm des Stromes zu kombiniren, gingen sie jedoch darauf ein.

Die Bevollmächtigten **Frankreichs** und **Großbritanniens** berührten die Frage der Grenzberichtigung zwischen **Rußland** und der **Türkei**, wie sie durch den Artikel 3 des Vertrags von **Adrianopel**, der gegenwärtig durch die Wirkung des Krieges zwischen den Kriegführenden annullirt ist, fixirt worden war.

Herr **Graf Westmoreland** äußerte über diesen Gegenstand die Ansicht, wie es, da es sich um Anwendung der vom Wiener Kongreß festgestellten Prinzipien auf die untere Donau handle, wünschenswerth sei, daß die Regel, daß der **Thalweg** die Grenze bilde, eine Regel, die im übrigen Europa überall, wo zwei Staaten durch Ströme getrennt werden, als Gesetz gelte, auch bei der neuen Grenzberichtigung zwischen **Rußland** und der **Türkei** in Anwendung komme.

Nachdem Herr **Graf Buol** seinerseits die Wichtigkeit hervorgehoben hatte, die es im Interesse der Schifffahrt und des Handels auf der Donau haben würde, an gewissen beschränkenden Klauseln des Vertrags von **Adrianopel**, welche den Türken die Errichtung irgend eines Establishments auf einem Theile des rechten Stromufers untersagen, Modifikationen angebracht zu sehen, und nachdem der **ottomanische Bevollmächtigte** dieser Ansicht beigetreten war, legte Herr **v. Titoff** Nachdruck auf den zweiseitigen Charakter der Stipulationen, auf welche Herr **Graf Buol** eben angespielt hatte, und die durch die Lokalverhältnisse zu der in Rede stehenden Zeit vollkommen motivirt worden waren. Jetzt, nachdem diesem Verhältnisse

in Folge des Weges der Reformen, den die hohe Pforte betreten hat, sich theilweise geändert hätten, würde die Erwägung, in wie weit die Stipulationen, um die es sich handle, einer Modifikation fähig wären, vielleicht keinen Uebelstand bieten. Diese Prüfung würde jedoch nach seiner Ansicht in diesem Momente verfrüht sein.

Nachdem sich die Diskussion um die persönlichen und lokalen Garantien bewegt hatte, die unerlässlich sein würden, um der europäischen und der Uferkommission die Freiheit der Bewegung und Wirksamkeit zu sichern, deren sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe bedürften, erklärten die Herren Bevollmächtigten Rußlands, sich keiner Kombination entziehen zu wollen, deren Nothwendigkeit zur Erzielung des Zweckes der vollständigen Freiheit der Schifffahrt auf der Donau ihnen dargethan werden würde; sie würden sich aber Arrangements, wie der Neutralität des Delta, widersetzen, da diese, nach ihrer Ansicht, weit über dieses Ziel hinausgehe, und in gewissen Rücksichten selbst mit der Verwirklichung desselben im Widerspruche stehe.

Indem Herr Freiherr v. Prokesch den Sinn dieses Wortes und dessen Anwendung auf den besondern Fall erörterte, stellte er fest, daß er an dessen Einführung in seine erste Redaction keine politische Tragweite geknüpft habe, was sich hinlänglich aus dem zu Gunsten der Gerichtsbarkeit Rußlands gemachten Vorbehalt ergebe. Er fügte hinzu, daß, wenn nach seinem Ermessen die Neutralität und selbst das Aufgeben des Delta zur Sicherung der freien Wirksamkeit der Kommissionen unerlässlich gewesen wären, er mit der Formulirung eines analogen Vorschlages in einem europäischen, dem Prinzip nach von Rußland anerkannten Interesse nicht über die Grenzen einer verständlichen Modifikation hinausgegangen zu sein geglaubt habe, da überdies diese Inselchen für Rußland keinen realen Werth zu haben schienen.

Nach weiterer Prüfung verschiedener Varianten einigte man sich schließlich über die Redaction des letzten Absatzes, indem man das von den Bevollmächtigten Oesterreichs vorgeschlagene Amendement annahm.

Der Text der Entwicklung der zweiten Verhandlungsgrundlage ist, so wie er definitiv festgestellt wurde, dem Protokolle beigelegt.

(Folgen die Unterschriften.)

Beilage zum Protokoll Nr. V.

Entwicklung des zweiten Punktes.

1. Nachdem die Wiener Kongress-Akte, an welcher die hohe Pforte keinen Antheil genommen hat, in ihren Artikeln 108—116 die zur Regelung der Schifffahrt auf Strömen, welche durch mehrere Staaten fließen, bestimmten Prinzipien festgestellt hat, so kommen die kontrahirenden Mächte unter sich überein, zu stipuliren, daß in Zukunft diese Prinzipien in gleicher Weise auf den untern Lauf der Donau von dem Punkte an, an welchem dieser Strom Oesterreich und dem ottomanischen Reich gemeinsam wird, bis zum Meer angewendet werden sollen. Diese Verfügung wird fortan einen Theil des öffentlichen europäischen Rechts ausmachen und von allen kontrahirenden Mächten garantirt werden.

2. Die von diesen Prinzipien zu machende Anwendung muß ganz in dem Sinne geschehen, um den Handel und die Schifffahrt zu erleichtern, dergestalt, daß die Schifffahrt auf diesem Theile der Donau keiner Hemmnis und Gebührenentrichtung unterzogen werden kann, die nicht ausdrücklich in den Stipulationen, welche folgen werden, vorhergesehen sein würde und daß von dann ab auch die Privilegien und Immunitäten, welche in den ehemaligen Verträgen und ehemaligen Kapitulationen mit den Uferstaaten an dem in Rede stehenden Theile des Stromes begründet sind, und nicht im Widerspruche mit dem Prinzip der Freiheit der Schifffahrt stehen, unverfehrt erhalten werden.

Demgemäß wird auf dem ganzen erwähnten Laufe der Donau kein einzig und allein auf der Thatsache der Beschiffung des Stromes basirtes Weggeld und keine Gebühr von den an Bord der Schiffe befindlichen Waren erhoben und kein wie immer geartetes

Hinderniß der freien Schifffahrt in den Weg gelegt werden. Die Vorsichtsmaßregeln, welche man bezüglich der Douanen und Quarantainen adoptiren wollen könnte, werden auf das streng Nothwendige beschränkt sein und mit dem, was die Freiheit der Schifffahrt erheischt, in Einklang gebracht werden müssen.

3. Behufs der Beseitigung des bedeutendsten, auf der Schifffahrt auf der untern Donau lastenden Hindernisses wird man in der kürzesten Frist diejenigen Arbeiten unternehmen und vollenden, welche sowohl dazu nöthig sind, den die Donaumündung verstopfenden Sand wegzuräumen, als auch die übrigen physischen Uebelstände zu entfernen, welche die Schiffbarkeit des Stromes an andern Punkten stromaufwärts vermindern, so daß der Verkehr bis Galacz und Braila für Handelschiffe vom stärksten Lomengehalt aller der Gefahren, Hemmnisse und Verluste enthothen wird, mit denen er bis auf den heutigen Tag zu kämpfen hat.

Behufs der Deckung der Kosten dieser Arbeiten und Etablissemments zur Sicherung und Erleichterung der Schifffahrt werden fixe Gebühren von angemessener Höhe von den die untere Donau befahrenden Schiffen unter der ausdrücklichen Bedingung erhoben werden können, daß in dieser wie in jeder andern Beziehung die Flaggen aller Nationen auf dem Fuße vollkommener Gleichstellung werden behandelt werden.

4. Behufs der Verwirklichung der im vorhergehenden Artikel enthaltenen Stipulationen werden die kontrahirenden Mächte in Anbetracht des europäischen Interesses, welches sich an die vollständige Eröffnung der Donau auf ihren schiffbaren oder schiffbar zu machenden Armen bis ans Meer knüpft, in gemeinsamer Uebereinkunft, innerhalb der von der Schlußakte des Wiener Kongresses vorgezeichneten Grenzen, die Leitung und Garantie der Ausführung übernehmen, so wie sie auch die oberste Kontrolle für die Aufrechterhaltung des Prinzips der Eröffnung der Donau auf sich nehmen. Zu diesem Behufe werden sie mittelst einer europäischen, aus Delegirten einer jeden von ihnen gebildeten Kommission die Ausdehnung der auszuführenden Arbeiten und der Mittel bestimmen, welche behufs der Beseitigung der physischen und andern Hindernisse, die sich zur Stunde der freien Schifffahrt auf dem Theile des Stromes zwischen Galacz und dem Meere entgegenstellen, angewendet werden sollen.

Diese europäische Kommission, die nur nach gemeinsamer Uebereinkunft aufgelöst werden wird, wird die Grundlagen eines auf die Donau in ihrem ob erwähnten Laufe anwendbaren Schifffahrts-, so wie Strom- und See-Polizei-Reglements ausarbeiten und die Instruktionen abfassen, welche einer, aus den Delegirten der drei Uferstaaten, nämlich Oesterreichs, Rußlands und der Türkei, gebildeten exekutiven Ufer-Kommission zur Norm und Leitung dienen werden.

5. Die im Namen Europa's zur Thätigkeit als Exekutivbehörde berufene Uferkommission wird permanent sein. Sie wird mit den nöthigen Vollmachten versehen sein, um ihre Aufgabe in der wirksamsten und vollständigsten Weise zu erfüllen.

6. Rußland wird einwilligen, die Quarantäne-Linie, welche es ehemals am Sulinaarm etablirt hatte, nicht wieder herzustellen. Es wird darüber wachen, daß keiner seiner vom Zusammenfluß des Pruths mit der Donau bis zu dem Punkt, an welchem sich der St. Georgsarm vom Sulinaarm abscheidet, gelegenen militärischen Etablissemments die den Strom befahrenden Schiffe belästigen könne. Was den Theil des Stromes zwischen dem Punkt der erwähnten Abzweigung und den Mündungen des St. Georgs- und Sulina-Arms betrifft, so wird sich daselbst keine Befestigung befinden.

Da Rußland seinerseits die Sicherstellung der freien Beschiffung der Donau nicht minder eifrig als die andern kontrahirenden Mächte wünscht, so verpflichtet es sich, die Wirksamkeit der permanenten Kommission mit allen seinen Mitteln zu unterstützen.

(Fortsetzung folgt.)

Laibach, 22. Mai.

Die Journale veröffentlichen eine Zirkular-Depesche des Grafen Nesselrode, datirt aus St. Petersburg im April 1855. Nachdem in derselben angezeigt wird, daß die Beratungen der Wiener Konferenz, ohne definitiv abgebrochen zu sein, in suspenso bleiben, erörtert die Depesche den Gang und die Verhandlungen der besagten Konferenz auf Grundlage der dießfälligen Protokolle, die wir ausführlich in unserm Blatte der Reihe nach folgen lassen. Nach Bekanntgabe der vier Punkte und der Debatten über die zwei ersten derselben, äußert sich die Depesche erläuternd über den dritten, die Revision des Vertrages von 1841, das ist, die Beschränkung des maritimen Uebergewichtes Rußlands auf dem schwarzen Meere, betreffend, in folgender Art:

Nachdem die russischen Bevollmächtigten die von den beiden ersten Artikeln dargebotenen Schwierigkeiten glücklich ausgeglichen hatten, gingen sie zur Prüfung des dritten, unter der Benennung „Revision des Vertrages vom 1. (13.) Juli 1841“ über.

Das kaiserliche Kabinet wartete mit Ruhe die Auseinandersetzung der Ansichten ab, welche die Westmächte bei der Diskussion dieses Gegenstandes vorwalten lassen würden. — Bis dahin waren ihre im verschiedenen Sinne, theils von den Organen der Presse, theils durch Parlamentsreden kommentirten Absichten in den vorläufigen, in Wien am 28. Dezember und 7. Jänner stattgehabten Zusammenkünften noch nicht klar ausgesprochen worden. — Zu jener Zeit hatten sich die Repräsentanten Frankreichs und Englands auf die Mittheilung beschränkt, daß in den Augen ihrer Kabinete die Revision des Vertrages von 1841 den Zweck haben solle, den Bestand des ottomanischen Reiches vollständiger an das europäische Gleichgewicht zu knüpfen und dem Uebergewichte Rußlands im schwarzen Meere ein Ende zu machen. — Bezüglich des in dieser Hinsicht zu treffenden Arrangements erklärten die Bevollmächtigten: „daß dieselben in zu unmittelbarer Weise von den Kriegereignissen abhängen als daß man schon jetzt deren Grundlagen feststellen könne.“

Die öffentlichen Manifestationen in Frankreich und England verrathen nichtsdestoweniger den Gedanken, der sich in der Tiefe dieser Worte verbarg. — Er zielte auf die Zerstörung Sebastopols ab. — Ohne Zweifel sollten nach der Berechnung der Kabinete von London und Paris, die gleichzeitig mit den diplomatischen Beratungen in der Krim vor sich gehenden militärischen Operationen auf das Schicksal der Wiener Konferenzen bestimmend einwirken.

In dem Augenblicke, in welchem diese eröffnet wurden, war diese Voraussicht nicht durch die Ereignisse gerechtfertigt worden.

Darum wurde auch das Wort Sebastopol nicht ausgesprochen.

Rußland verdankt dieses Schweigen dem heldenmüthigen Widerstande seiner tapfern Generale, Offiziere, Seelente und Soldaten. — Ihre edle Hingebung war das siegreichste aller Mittel der Unterhandlung. — Das kaiserliche Kabinet schätzte sich glücklich, diese Thatsache konstatiren zu können. — Angesichts derselben haben die Kombinationen unserer Gegner eine andere Form angenommen und eine neue Ausdrucksweise entlehnt. — In der Konferenz vom 26. März haben die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands die Idee in den Vordergrund gestellt, daß es den zwei Uferstaaten des schwarzen Meeres zustehe, sich direkt über die Anwendung der Mittel zu verständigen, um zur Abwägung ihrer See-Streitkräfte zu gelangen. — Indem sie sich jedoch enthielten, über diesen Gegenstand einen klaren, präzisen Vorschlag zu machen, reservirten sie den russischen Bevollmächtigten die Ergreifung der Initiative von Maßregeln, welche das kaiserliche Kabinet zu dem Behufe, ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den bezüglichen Streitkräften herzustellen, aus freiem Antriebe aufzustellen für angemessen erachten würde.

Fürst Gortschakoff und Herr von Titoff haben, ohne über die Absichten ihres Hofes in vorhin zu urtheilen, die Entscheidungen Sr. Majestät des Kaisers

bezüglich der neuen Ansicht, unter der sich die dritte, jetzt in Diskussion gebrachte Frage darstellte, einholen zu müssen geglaubt.

So wurden am 26. März die Beratungen bis zum Erhalt der von St. Petersburg erwarteten Antworten vertagt. — In der Zwischenzeit waren die Bevollmächtigten Oesterreichs und Russlands der Ansicht, es sei angemessen zur Prüfung des vierten, auf die Immunitäten der christlichen Bevölkerungen im Orient bezüglichen Artikels überzugehen.

Sie wissen, wie das russische Nationalgefühl an diese Frage eine so hohe und ernste Bedeutung knüpft, daß der in Gott ruhende Kaiser seinen Repräsentanten anbefohlen hatte, sie an erste Stelle in dem abzuschließenden Vertrage zu setzen. Kein Zweifel, daß alle Mächte im Einklang mit Russland zur Anerkennung der Größe des der ganzen Christenheit gemeinsamen Interesses berufen waren, zu dem einmüthig anerkannten Zweck, durch eine europäische Transaktion die Zukunft der christlichen Bevölkerungen des Orients ohne Unterschied des Ritus, zu dem sie sich bekennen, zu schützen.

Nachdem die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands die Befehle ihrer Höfe eingeholt hatten, haben sie — wir sprechen es mit Bedauern aus — es verweigert, zur Prüfung dieser Frage zu schreiten, so lange die Diskussion über den dritten Artikel in suspenso bliebe. Die zur Konstatierung und Motivierung dieser Weigerung erforderlichen Formalitäten haben die VII. und VIII. Sitzung vom 29. März und 2. April ausgefüllt.

Die IX., am 9. April, wurde zur Verifikation der Vollmachten des Hrn. Drouin de Lhuys und Nass Pascha's verwendet. Indem die Anwesenheit des Hrn. Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Frankreichs den Arbeiten der Konferenz einen neuen Grad von Wichtigkeit verlieh, schien sie die Hoffnung wieder zu befestigen, sie mit einer friedlichen Lösung beendigen zu sehen. — Diese Hoffnungen wurden in den folgenden Zusammentretungen, deren Schilderung mir noch erübrigt, schwächer.

Am 4. (16.) April erhielten die russischen Bevollmächtigten die Instruktionen, welche sie verlangt hatten. Sie beruhen auf einem einfachen und wahren Prinzip: die Idee, der Vertrag von 1841 einer Revision zu unterziehen, gehörte nicht dem russischen Kabinete an. — Für seinen Theil wäre es bereit zur Erneuerung der Verpflichtungen gewesen, kraft welcher die ehemalige Legislation des ottomanischen Reiches bezüglich der Sperrung der Meerengen die Sanktion eines europäischen Aktes erhalten hatte. — Der Wunsch nach einer Modifizierung dieses Zustandes der Dinge ist von den Westmächten kundgegeben worden. — An ihnen war es daher, die Initiative der auszusprechenden Vorschläge zu ergreifen, um zu einer Revision zu gelangen, die sie, vom Anbeginn an, zu einer der Präliminar-Grundlagen der Friedensunterhandlungen gemacht hatten.

Indem der in Gott ruhende Kaiser seinen Repräsentanten zur Theilnahme daran ermächtigte hatte Er ihn mit präzisen Weisungen zu versehen geruht, die von Seiner Majestät mit Ende vorigen Jahres in Erwartung der bevorstehenden Eröffnung der Wiener Konferenzen gutgeheißen worden waren.

Behufs größerer Deutlichkeit werde ich den genauen Inhalt dieser Instruktionen zusammenfassen. Sie gingen von dem Prinzip aus, daß der Sultan als Souverain des an den beiden Meerengen der Dardanellen und des Bosporus liegenden Territoriums Herr ist, die Durchfahrt durch dieselben zu öffnen oder zu schließen. — Sie widersetzten sich nicht der Eröffnung des schwarzen Meeres für fremde Flaggen, falls die Pforte selbst dieses Prinzip zulassen sollte. — Für diesen Fall leiteten sie daraus die natürliche Konsequenz einer vollständigen Reziprozität ab, damit die russischen Fahrzeuge die Freiheit hätten, durch die Meerengen zu fahren, um in das Mittelmeer zu gelangen, sowie gleicher Weise die unter fremder Flagge fahrenden Kriegsfahrzeuge das Recht zur Beschiffung des schwarzen Meeres haben sollten. — Sie ließen überdies die volle Freiheit des Sultans zu, in Ausübung seiner Souveränitätsrechte der fremden Marine

türkische Häfen als Verproviantierungs- und Zufluchtsort anzuweisen. — Unter diesen Bedingungen hatte der in Gott ruhende Kaiser seine Bevollmächtigten eventuell autorisirt, ihre Zustimmung zur Abschaffung des Prinzips der Sperrung der Meerengen zu geben.

Treu dem Gedanken seines erlauchten Vaters hat Kaiser Alexander II. seinen Bevollmächtigten vorgeschrieben, sich streng an die Ausführung der Befehle zu halten, mit denen sie bereits versehen waren. Indem Se. Majestät sie von dieser Entscheidung in Kenntniß setzte, geruhten Allerhöchstdieselben am 29. März (11. April) sie zur Fortsetzung der in der Sitzung vom 26. März begonnenen Berathung zu autorisiren, um den Gegenstand seinem Inhalte nach zu erörtern, unsern Gegnern die Sorge der Initiative einer Revision überlassend, welche von den Westmächten und nicht vom russischen Kabinete provozirt worden war.

Am Tage nach Erhalt der Befehle ihres Hofes haben Fürst Gortschakoff und Herr v. Titoff in der X. Sitzung am 17. April die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands in die Lage gesetzt, auf Erläuterung der Modifikationen einzugehen, welche ihre Kabinete an dem Vertrage von 1841 vorzunehmen im Sinne hatten.

Diese Modifikationen in der Depesche im Auszuge mitgetheilt, werden aus den Protokollen der 11ten und 12ten Sitzung bekannt werden.

Am Schlusse des Exposé der Unterhandlungen rekapitulirt die Depesche dieselben summarisch in folgender Art:

Die erste war eine Frage politischer Rivalität.

Der Kaiser hat sie von einem erhabenen Gesichtspunkte aus beurtheilt. Er hat sie im Interesse der Wohlfahrt der Firrsthümer gelöst, deren Gedeihen Russland zu garantiren versprochen hat. Es hat dieses Versprechen gehalten und wird es weiter zu halten wissen.

Die 2. knüpfte sich an die allgemeinen Handelsinteressen.

Der Kaiser hat sie zu Gunsten der Handelsfreiheit aller Nationen entschieden.

Die 3. betraf nicht nur das allgemeine Gleichgewicht, sondern ging auch die Würde und Ehre Russlands sehr nahe an. — So hat sie unser erlauchter Herr beurtheilt. — Das Nationalgefühl unseres ganzen Landes wird dieser Entscheidung entsprechen.

Die 4. war eine Frage der religiösen Freiheit, der Zivilisation und der sozialen Ordnung für die ganze Christenheit. — In den Augen des kaiserlichen Kabinetts ist es diese, die eines Tages an die Spitze eines, der Sanktion aller europäischen Souveraine würdigen Vertrages allgemeiner Pazifikation wird gestellt werden müssen. — Die Bevollmächtigten Frankreichs und Englands weigerten sich sogar, diese Frage religiösen Interesses in Angriff zu nehmen, ehe nicht die auf die Schifffahrt im schwarzen Meere bezügliche Frage geregelt sein würde.

Nach dieser Betrachtung haben wir zu der gemachten Mittheilung nichts mehr hinzuzufügen.

Sie sind ermächtigt, diese Mittheilung dem Kabinete vor Augen zu legen, bei welchem Sie die Ehre haben, akkreditirt zu sein. — Es wird beurtheilen, auf welcher Seite sich der Wunsch ausgesprochen hat, mit Loyalität zur Wiederherstellung des Friedens zu gelangen. — Es wird auch entscheiden, von welcher Seite her sich die Hindernisse erhoben haben, welche bis jetzt die Vollbringung dieses heilsamen Werkes verzögert haben. — Sollte es durch den Abbruch der Konferenzen definitiv scheitern, so wird die unparteiische Ansicht der befreundeten Mächte Russland wenigstens die Gerechtigkeit widerfahren lassen, anzuerkennen, daß es keine Bemühung unterlassen hat, um den Erfolg einer, zur Verwirklichung des tief gefühlten Wunsches einer allgemeinen Pazifikation bestimmten Unterhandlung zu sichern.

Europa kann auf die beständige und feste Fürsorge zählen, die der Kaiser diesem großen Interesse zu widmen wissen wird, sobald die Stunde schlägt, in der die göttliche Vorsehung das Bewußtsein der

Kabinete erleuchtet haben wird, deren unpersönliche Feindseligkeit Angesichts der Trauer, welche ein erlauchtes Grab bedeckt, Se. Majestät aufruft, mit den Waffen in der Hand die Sicherheit und die Ehre seines Landes zu vertheidigen.

Oesterreich.

Wien, 22. Mai. Der erste geheime Kammerherr des Sultans, welcher eine besondere Mission hat, ist gestern aus Konstantinopel hier angekommen. Derselbe ist gleichzeitig Ueberbringer des großherrlichen Handschreibens mit der Ernennung des Ali Pascha zum Großvezier.

— Die Protokolle der Wiener Konferenz wurden in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei nach ihrem authentischen Texte in Druck gelegt.

Russland.

Nachrichten von der ostpreussisch-russischen Grenze zu Folge, war am 12. d. M. die russische Ulanen-Eskadron, welche an jener Grenze und in Russisch-Neustadt gestanden hatte, von dort nach der Gegend von Riga abmarschirt, ohne daß andere Truppen an deren Stelle rückten. In und um Riga wurden, nach den an der Gränze verlautenden Nachrichten, die Befestigungsarbeiten in großartigem Maßstabe fortgesetzt und die Wasserseite durch starke Ketten gegen die Annäherung englischer und französischer Kriegsschiffe geschützt. Auch das in der dortigen Gegend stehende Observationskorps erhält angeblich noch fortwährend Verstärkungen. Fünf vor Kurzem von Riga mit Fracht ausgelaufene Schiffe sollen von dem englischen Blockade-Geschwader weggenommen worden sein. Die Bewohner der kurischen Küste wurden am Dien d. wieder durch einen längere Zeit anhaltenden Kanonendonner beunruhigt, der indeß nur von Manöver-Übungen herrührte, welche das englische Kriegsschiff „Desperate“ vor dem Hafen von Libau, zwei Meilen in See, vorgenommen hatte. Zwischen Riga und Polangen ist jetzt das Baschkiren-Regiment, welches kürzlich in Kurland anlangte, in einer Chainen von Trupps zu je 20 bis 30 Mann zwischen Riga und Polangen aufgestellt. Die Offiziere des Regiments sind sämmtlich Russen. Die Baschkiren, ein tatarischer Stamm, tragen als Uniform einen weißen Paletot, weite Kosaken-Beinkleider und hohe, kegelförmige Mützen. Sie sprechen tatarisch und bekennen sich zum muhamedanischen Glauben. Eben so wie das Baschkiren-Regiment von Riga bis Polangen, bildet von Polangen bis Mitau seit Kurzem das Pahlen'sche Husaren-Regiment eine Chainen von Posten, sechzehn an der Zahl, jeder von einem Offizier befehligt. Der preussischen Grenze zunächst hat ein Kosaken-Regiment die Wache an der Meeresküste entlang.

Telegraphische Depeschen.

London, 21. Mai. (Unterseeisch.) In der Unterhausitzung bemerkten Palmerston, Russell und Gladstone, die Debatte über Gibsons Motion könnte schaden, da die Wiener Verhandlungen fortdauern, worauf Gibsons seine Motion zurückzog und beide Häuser vertagt wurden.

St. Petersburg, 20. Mai. Fürst v. Gortschakoff meldet aus Sebastopol: In der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. machten wir zwei kleine mit Erfolg gekrönte Ausfälle; auf andern Punkten der Krim ist bis 14. d. M. nichts Bemerkenswerthes vorgefallen.

Konstantinopel, 17. Mai. (pr. Bukarest). Sämmtliche Feldtruppen, die in Maslak lagen, sind eingeschifft worden; es werden überhaupt auffallend viel Verstärkungen nach der Krim gesendet; das neu zu bildende Korps der Rajah's soll 20.000 Mann stark werden.

Livorno, 20. Mai. Die Felder haben durch das regnerische Wetter bisher wenig gelitten, wohl aber die Seidenraupenzucht. Das florentinische Gebiet ist vom Kryptogam noch verschont, in anderen Gegenden zeigen sich Spuren desselben in den Weingärten.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Börsenbericht.

aus dem Abendblatte der österr. kais. Wiener-Zeitung.

Wien 22. Mai 1855, Mittags 1 Uhr.

Die Börse nahm im Beginn einen lebhaften Aufschwung, der wohl im Verlaufe ohne bestimmte Ursache ermattete, zuletzt aber sich wieder zu regen begann.

National-Anlehen variierte zwischen 85 1/2 und 84 1/2.

1854er Lose zwischen 102 1/2 und 101 1/2.

Nordbahn-Aktien zwischen 189 1/2 und 188 1/2.

Staats-Eisenbahn-Aktien zwischen 314 1/2 und 312 1/2.

Am Schlusse waren wieder alle Effekten zur Notiz fest und beliebt.

Devisen und Valuten im Laufe der Börse einer festeren Richtung folgend, sich öftern billiger offerirte.

Amsterdam 104 1/2. — Augsburg 127 1/2. — Frankfurt 126 1/2.

Hamburg 93 Brief. — Livorno 12 1/2. — London 12.21.

Mailand 126 1/2. — Paris 147 1/2.

Staats-Schuldverschreibungen zu 5%	80 - 80 1/2
detto " 4 1/2%	69 1/2 - 69 3/4
detto " 4%	62 1/2 - 63
detto " 3%	49 - 49 1/2
detto " 2 1/2%	39 1/2 - 39 3/4
detto " 1%	16 - 16 1/2
detto S. B. " 5%	95 - 96
National-Anlehen " 5%	84 1/2 - 84 1/2
ombard. Venet. Anlehen " 5%	103 - 103 1/2
Grundentlast.-Oblig. N. Oester. zu 5%	79 - 79 1/2
detto anderer Kronländer " 5%	72 - 77
Sloggnitzer Oblig. m. N. zu 5%	91 3/4 - 91 1/2
Dedenburger detto detto " 5%	90 1/2 - 90 3/4
Pe her detto detto " 4%	91 1/2 - 91 3/4
Mailänder detto detto " 4%	90 1/2 - 90 3/4
Lotterie-Anlehen vom Jahre 1834	218 - 219
detto detto 1839	117 - 117 1/2
detto detto 1854	102 - 102 1/2
Banco-Obligationen zu 2 1/2%	57 1/2 - 58
Banco-Aktien pr. Stück	992 - 994
detto ohne Bezug	—
detto neuer Emission	—
Gesamptbank-Aktien	88 - 88 1/2
Aktien der k. k. priv. österr. Staats-Eisenbahngesellschaft zu 200 fl. oder 500 Fr.	312 1/2 - 313
Wien-Maader Aktien (zur Konvertirung angemeldet)	110 - 110 1/2
Nordbahn-Aktien	188 1/2 - 188 3/4
Budweis-Linz-Omudner	242 - 244
Preßburg-Tyrn. Eisenb. 1. Emission	20 - 25
detto " 2. " mit Priorität	30 - 35
Dedenburger-Wien-Neusädter Dampfschiff-Aktien	521 - 523
detto 12. Emission	516 - 517
detto des Lloyd	508 - 510
Wiener-Dampfmühl-Aktien	128 - 129
Peßher Kettenbrücken-Aktien	55 - 60
Lloyd Prior. Oblig. (in Silber) 5%	94 - 94 1/2
Nordbahn detto 5%	86 - 86 1/2
Sloggnitzer detto 5%	77 - 79
Donau Dampfschiff-Oblig. 5%	82 - 83
Como-Menscheine	13 - 13 1/2
Güßhagen 40 fl. Lose	81 - 81 1/2
Windischgrätz-Lose	29 1/2 - 29
Waldfeldsche " "	29 - 29 1/2
Reglerische " "	10 - 10 1/2
R. k. vollwichtige Dukaten-Agio	31 1/2 - 31 3/4

Telegraphischer Kurs-Bericht

der Staatspartie vom 23. Mai 1855

Staats-Schuldverschreibungen zu 5% fl. in G.M.	80 3/8
detto aus der National-Anleihe zu 5% fl. in G.M.	85 1/16
detto " 4 1/2%	69 7/8
Darlehen mit Verlosung v. J. 1839, für 100 fl.	117 1/2
1854, " 100 fl.	102 1/4
Obligationen des lombard. venet. Anlehens vom J. 1850 zu 5%	103 1/2 fl. in G.M.
Aktien der k. k. priv. österr. Staats-Eisenbahngesellschaft zu 200 fl. B. B. oder 500 Fr.	314 1/2 fl. B. B.
Wien-Maader-Aktien	110 3/8 fl. in G.M.
Banco-Aktien pr. Stück	993 fl. in G.M.
Aktien der österr. Donau-Dampfschiffahrt zu 500 fl. G.M.	523 fl. in G.M.
Aktien des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. G.M.	505 fl. in G.M.

Wechsel-Kurs vom 23. Mai 1855.

Augsburg, für 100 Gulden Cur. Gold.	126 3/4	Ufo
Frankfurt a. M. (für 120 fl. südd. Ver-eins-Währ. im 24 1/2 fl. Fuß, Gold.)	125 5/8	3 Monat.
Hamburg, für 100 Mark Banco, Gulden	92 1/2	2 Monat.
Livorno, für 300 Toscanische Lire, Gold.	124 1/4	2 Monat.
London, für 1 Pfund Sterling, Gulden	12-18	3 Monat.
Mailand, für 300 Oester. Lire, Gulden	126 1/4 Bf.	2 Monat.
Paris, für 300 Franken, Gulden	147 1/4	2 Monat.
R. k. vollw. Münz-Ducaten	31 3/8 pr. Cent. Agio.	

Gold- und Silber-Kurse vom 22. Mai 1855.

Kais. Münz-Dukaten Agio	Brief.	Geld.
detto Rand- detto	31 5/8	31 1/2
Napoleons'dor	10.	9.59
Souverains'dor	17.15	17.12
Friedrichs'dor	10.	10.
Preussische "	10.34	10.32
Engl. Sovereigns "	12.29	12.27
Ruß. Imperiale "	10.12	10.10
Doppie "	37 1/4	37 1/4
Silberagio	28	27 3/4

3. 692 (3)

Das Gut Gallenfels

in Oberkrain, 1/2 Stunde von Neumarkt und 1/4 Stunden von Krainburg entfernt, bestehend aus dem Schloßgebäude von zwei Stockwerken,

zweien, zu industriellen Unternehmungen geeigneten Nebengebäuden, alles mit Ziegeln eingedeckt, 58 Joch an Aeckern, Wald und Wiesgrund sammt dem dazu gehörigen Wirtschaftsgebäude, ist aus freier Hand zu verkaufen.

Nähere Auskunft auf frankirte Briefe ertheilt die Frau Besitzerin Theresie von Pagliaruzzi in Klagenfurt.

3. 768. (1)

Gefertigte gibt bekannt, daß sie alle Gattungen Schling- und Stickmuster vorzeichnet; auch empfiehlt sie sich zu allen Gattungen Damen-Duarbeiten und bittet um geneigten Zuspruch.

Marie Wasser,
St. Jakobsplatz Nr. 148. zweiten Stock.

3. 706. (2)



Kaiserlich-königlich
allgemein
Anatherin-Mundwasser
anschl. privilegiertes
beliebtes

von
J. G. Popp,

prakt. Zahnarzt und Privilegiums-Inhaber in Wien,
innere Stadt, Goldschmidgasse Nr. 604.

Dieses Mundwasser, von der k. k. Wiener medizinischen Fakultät approbirt und durch eigene Praxis erprobt, bewährt sich vorzüglich gegen jeden üblen Geruch aus dem Munde, bei vernachlässigter Reinigung, sowohl künstlicher als hohler Zähne und Wurzeln und gegen Tabakgeruch; es ist ein unübertreffliches Mittel gegen krankes, leicht blutendes, chronisch entzündliches Zahnfleisch, Scorbut, besonders bei Seefahrern, gegen rheumatische und gichtliche Zahnleiden, bei Auslockerung und Schwinben des Zahnfleisches, besonders im vorgerückten Alter, wodurch eine besondere Empfindlichkeit desselben gegen jeden Temperaturwechsel entsteht; es stärkt das Zahnfleisch und bewirkt fernerer Anschließens der Zähne; es schützt gegen Zahnschmerz bei kranken Zähnen, gegen zu häufige Zahneinbildung; es ertheilt dem Munde eine angenehme Frische und Kühle, sowie einen reinen Geschmack, da es den zähen Schleim in denselben auflöst und dieser dadurch leichter entfernt wird, daher geschmackverbessernd einwirkt.

Dieses Mundwasser ist frei von allen Säuren, Salzen oder sonst schädlichen Stoffen für die Zähne, daher es auch mit Vortheil und Nutzen anhaltend gebraucht werden soll; von dessen wohlthätiger Wirkung möge als ein kleiner Beweis dienen, daß seit dem kaum vierjährigen Bestehen dieses Mundwassers in 200 Niederlagen des In- und Auslandes der Absatz und Verbrauch sich mehr als um das Zehnfache gesteigert hat.

Selbst von den höchsten und hohen Herrschaften beständig mit Erfolg angewendet, auch von renommirten Aerzten verordnet, hat dieses Mundwasser regelmäßig staunende Wirkungen hervorgerufen.

Preis pr. Flacon 1 fl. 20 kr.

Vegetabilisches Zahnpulver

von **J. G. Popp,** Zahnarzt und Privilegiums-Inhaber des „Anatherin-Mundwassers“ in
Wien, Stadt, Goldschmidgasse Nr. 604

Es reinigt die Zähne bereit, daß durch dessen täglichen Gebrauch nicht nur der gewöhnlich so lästige Zahnstein entfernt wird, sondern auch die Glanz der Zähne an Weize und Zartheit immer zunimmt. Eine Schachtel kostet 36 kr. Die Niederlage von obigen beiden Artikeln ist in Laibach nur bei Herrn Alois Raissl, zum Feldmarschall Raabzky, so wie in Capo d'Istria beim Apotheker Giovanni Delise, in Görz bei G. Orignaschi, in Gilt bei G. Risser, in Klagenfurt beim Apotheker Anton Veinig, in Tarvis beim Apotheker Albin Stuffer, in Triest beim Apotheker Antonio Zampieri und in Villach bei Mathias Furst.

3. 593. (3)

Die Wilhelmsburger Maschinenlederriemenfabrik

empfiehlt ihre ausgezeichneten Fabrikate von einfachen und doppelten Riemen in allen Dimensionen, ausgezeichneten Cylinderfellen, Radenhäuten französischer Façon, Cordes, ledernen Schnüren beliebiger Länge und Dicke.

Die Fabrik unterhält Lager

in Wien bei Herrn Ant. Hordt, Lederhandlung, Rothethurmstraße,
in Brünn bei Herrn J. Haball,
in Reichenberg bei Herrn Gustav Schirmer,
in Prag bei Herrn J. G. Schubert

und ist in der Lage, alle Aufträge schnell und pünktlich auszuführen.

Obgenannte Fabrik sucht einen Geschäftsreisenden für sämtliche österreichische Kronländer und die Zollvereinsstaaten. Nähere Auskunft in der Lederhandlung, Rothethurmstraße Nr. 647.

3. 732. (2)

Ankündigung

der Cur-Anstalt zu Bellach in Kärnten.

Diese besteht im Trinken der verschiedenen Sauerbrunnen, mit oder ohne Molken, dann der guten süßen Felsenquelle; ferner im Baden in dem obgenannten Sauerbrunnen nach verschiedenen Graden, in Kesseln oder mit Stahl gewärmt; dann im kalten Flußwasser und den Sturz-bädern aus der Felsenquelle.

Die Preise der Zimmer, Betten und Bäder können in der Cur-Anstalt eingesehen werden. Frisch geschöpfter Bellacher Sauerbrunn ist bei den Herren Simon J. Peßiak & Söhne in Laibach zu haben.

Clara Peßiak.